OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605038/3/Py/Bb

Datum:
Linz, 7. Februar 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des F.R., X, S., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28.12.2021, GZ: BHLL/921100017667/21, wegen Übertretungen des Führerscheingesetzes 1997 – FSG und des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde zu Spruchpunkt 1. wird im Schuldspruch als auch hinsichtlich der Höhe der verhängten Geldstrafe mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass das FSG mit „BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015“ zu zitieren ist.

II. Die gegen die Strafhöhe zu den Spruchpunkten 3., 4. und 5. erhobene Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Strafnorm wird auf „§ 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020“ korrigiert.

III. Die behördlichen Verfahrenskosten werden auf 55 Euro berichtet. Der zu zahlende Gesamtkostenbetrag hat im Straferkenntnis somit „585 Euro“ zu lauten.

IV. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 106 Euro zu leisten.

V. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) warf F.R. (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 28.12.2021, GZ: BHLL/921100017667/21, vor, er habe am 12.02.2021 um 09:00 Uhr den Lkw mit dem Kennzeichen X (A) in Pucking auf der A 25 bei Strkm 6 in Fahrtrichtung Wels gelenkt,

1. obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, gewesen sei. Es wäre eine Lenkberechtigung der Klasse C notwendig gewesen,
2. [...]
3. sich als Lenker, obwohl es ihm zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt worden sei, dass Leuchten mit einem integriertem rotem Rückstrahler montiert waren (dreieckige Rückleuchten sind nur bei Anhängern erlaubt), wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben war, obwohl Kraftahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen,
4. sich als Lenker, obwohl es ihm zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt worden sei, dass am Lkw kein geeigneter Unterfahrschutz angebracht war, obwohl Kraftwagen außer Sattelzugfahrzeugen, Zugmaschinen, Motorkarren und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie Anhänger außer Anhängerarbeitsmaschinen und Nachläufern, soweit mit ihnen auf gerader, waagrechter Fahrbahn bei Windstille eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden kann oder darf und der hinterste Punkt des Fahrzeuges mehr als 1 m über die hinterste Achse hinausragt und wenn dies nicht dem durch die Bauart und Ausrüstung des Fahrzeuges bestimmten Verwendungszweck unvereinbar ist, hinten das Unterfahren des Fahrzeuges durch andere Kraftfahrzeuge verhindernde widerstandsfähige Aufbau- oder Rahmenteile oder Stoßstangen haben müssen. Beim seitlichen Unterfahrschutz war links und rechts die Befestigung eingerissen und locker und
5. sich als Lenker, obwohl es ihm zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt worden sei, dass bei der Befestigung der Karosserie am Fahrgestell oder Querträger die erste Aufbauschraube rechts vorne locker war, wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben war, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen.

Der Beschwerdeführer habe dadurch 1. § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG, 3. § 102 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020 iVm § 4 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020, 4. § 102 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020 iVm § 4 Abs. 2a KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020 und 5. § 102 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020 iVm § 4 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020, verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurde über ihn 1. gemäß § 37 Abs. 1 FSG und 3., 4. und 5. jeweils gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020, eine Geldstrafe idHv 1. 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage, 19 Stunden) 3. 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden), 4. 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) und 5. eine Geldstrafe iHv 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden), verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv insgesamt 90 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 31.12.2021, erhob der Beschwerdeführer am 04.01.2022 rechtzeitig (als „Einspruch“ bezeichnet) Beschwerde, welche hinsichtlich der Spruchpunkte 3. bis 5. gegen die Strafhöhe gerichtet ist. Spruchpunkt 1. bekämpft der Beschwerdeführer zur Gänze.

Der Beschwerdeführer ersucht um Herabsetzung der Strafen und bringt zu Punkt 1. vor, diesbezüglich bereits von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten mit 1.900 Euro bestraft worden zu sein.

3. Mit Schreiben vom 11.01.2022 (eingelangt am 23.02.2022) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, die Beschwerde sowie in das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 15.04.2021, GZ: AMS2-V-21 14327/5.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 und Z 3 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde

betreffend die Spruchpunkte 3. bis 5. ihrem Inhalt nach nur gegen die Höhe der Strafe richtet und hinsichtlich Spruchpunkt 1. der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt hinreichend geklärt vorliegt, diesbezüglich eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.
Der Beschwerdeführer hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 12.02.2021 um 09:00 Uhr den Lkw mit dem Kennzeichen X (A) in Pucking auf der A 25 bei Stkm 6 in Fahrtrichtung Wels. Im Zuge einer Kontrolle stellten Polizeibeamte der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich im Beisein von Amtssachverständigen für Verkehrstechnik des Landes Oberösterreich fest, dass der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der Klasse C war und der Lkw mehrere technische Mängel aufwies.

Laut Prüfgutachten vom 12.02.2021 waren am Lkw Leuchten mit integrierten dreieckigen Rückstrahlern montiert, obwohl die Anbringung dreieckiger Rückstrahler nur auf Anhängern erlaubt ist. Weiters war am seitlichen Unterfahrschutz links und rechts die Befestigung eingerissen und locker und im Bereich der Befestigung der Karosserie am Fahrgestell/Querträger war die erste Aufbauschraube rechts vorne locker. Von den festgestellten technischen Mängeln wurden an Ort und Stelle Lichtbilder angefertigt.

Entsprechend dem Überprüfungsgutachten handelt es sich bei den Beanstandungen um schwere Mängel, welche im Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers liegen und für den Lenker erkennbar waren. Laut den Erläuterungen der Sachverständigen befand sich der Lkw aufgrund dieser Mängel nicht in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand.

Der Beschwerdeführer verfügt laut unwidersprochen gebliebener behördlicher Schätzung über ein monatliches Einkommen iHv ca. 1.800 Euro, besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Zur gegenständlichen Tatzeit war er verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

3. Dieser Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde, insbesondere aus der dienstlichen Wahrnehmung von Straßenaufsichtsorganen der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich und den Feststellungen der Amtssachverständigen anlässlich der durchgeführten Lenker- und Fahrzeugkontrolle sowie dem eigenen Vorbringen des Beschwerdeführers, der die ihm vorgeworfenen Delikte dem Grunde nach unbestritten ließ.

Seine Behauptung zu Spruchpunkt 1., wegen dieses Deliktes bereits von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten bestraft worden zu sein, ist nicht nachvollziehbar. Wie sich aus dem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 15.04.2021, GZ: AMS2-V-21 14327/5, ergibt, wurde der Beschwerdeführer wegen des Lenkens ohne Lenkberechtigung der Klasse C am 13.01.2021 von 07:45 bis 15:10 Uhr, 15.01.2021 von 06:20 bis 12:00 Uhr, 20.01.2021 von 07:00 bis 15:00 Uhr, 27.01.2021 von 07:15 bis 15:20 Uhr, 03.02.2021 von 07:10 bis 15:15 Uhr und am 10.02.2021 von 06:30 bis 15:30 Uhr von S., X, nach Wels und retour bestraft. Das dem gegenständlichen Verfahren zugrunde liegende Lenken ohne einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der Klasse C bezieht sich jedoch auf eine andere Tatzeit und einen anderen Tatort. Die gegenständliche Tat wurde am 12.02.2021 um 09:00 Uhr in Pucking auf der A 25 bei Strkm 6 in Richtung Wels begangen. Eine Doppelbestrafung liegt daher nicht vor.

Hinsichtlich der Spruchpunkte 3. bis 5. ließ der Beschwerdeführer den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte nur das Strafausmaß. Die ihm diesbezüglich zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen sind dem Grunde nach daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen und ergänzende Beweisaufnahmen waren diesbezüglich sohin nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Zum maßgeblichen Tatzeitpunkt waren das Führerscheingesetz – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015 und das Kraftfahrgesetz – KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 37/2020 anzuwenden.

Gemäß § 1 Abs. 3 erster Satz FSG ist - von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen - das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Gemäß § 37 Abs. 1 erster Satz FSG begeht, wer diesem Bundesgesetz, […] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist, [...] mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Gemäß § 4 Abs. 1 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein. Die Sicht vom Lenkerplatz aus muss für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreichen. Die Vorrichtungen zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges müssen so angeordnet sein, dass sie der Lenker auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines geeigneten Sicherheitsgurtes, ohne das Augenmerk von der Fahrbahn abzuwenden, leicht und ohne Gefahr einer

Verwechslung betätigen und das Fahrzeug sicher lenken kann. Die Wirksamkeit und Brauchbarkeit der für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung dieser Fahrzeuge maßgebenden Teile muss bei sachgemäßer Wartung und Handhabung gegeben und zu erwarten sein; diese Teile müssen so ausgebildet und angeordnet sein, dass ihr ordnungsgemäßer Zustand leicht überwacht werden kann und ein entsprechender Austausch möglich ist.

Nach § 4 Abs. 2a KFG müssen Kraftwagen außer Sattelzugfahrzeugen, Zugmaschinen, Motorkarren und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie Anhänger außer Anhängerarbeitsmaschinen und Nachläufern, soweit mit ihnen auf gerader, waagrechter Fahrbahn bei Windstille eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden kann oder darf und der hinterste Punkt des Fahrzeuges mehr als 1 m über die hinterste Achse hinausragt und wenn dies nicht mit dem durch die Bauart und Ausrüstung des Fahrzeuges bestimmten Verwendungszweck unvereinbar ist, hinten das Unterfahren des Fahrzeuges durch andere Kraftfahrzeuge verhindernde widerstandsfähige Aufbau- oder Rahmenteile oder Stoßstangen haben.

Gemäß § 102 Abs. 1 erster Satz KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.

Nach § 134 Abs. 1 erster Satz KFG begeht, wer diesem Bundesgesetz, […] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

2. Unstrittig steht fest, dass der Beschwerdeführer am 12.02.2021 um 09:00 Uhr den Lkw mit dem Kennzeichen X in Pucking auf der A 25 bei Stkm 6 in Fahrtrichtung Wels lenkte, ohne im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der Klasse C zu sein. Wie unter II.3. hinreichend dargestellt, liegt ein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot nicht vor, weshalb die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes des § 1 Abs. 3 FSG daher zweifelsfrei feststeht. Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers an der Übertretung ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb der Beschwerdeführer sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten hat.

3. Betreffend die Spruchpunkte 3. bis 5. ergibt sich aus dem Inhalt der Beschwerde bei objektiver Betrachtungsweise eindeutig, dass nur das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird.

Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten (z.B. VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053; 25.04.2002, 2000/15/0084).

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist – aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung – daher eine Überprüfung des Schuldspruches verwehrt. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Beschwerdeführer zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafen – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist.

4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich.

4.1. Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von den unter II.2. letzter Absatz dargestellten persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers aus. Strafmildernd wurde zu Recht die (zum Tatzeitpunkt vorliegende) verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers berücksichtigt. Straferschwerungsgründe hat die Behörde nicht festgestellt.

Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 FSG und deren Strafdrohung sollen sicherstellen, dass nur Kraftfahrzeuglenker am Straßenverkehr teilnehmen, die im Besitz einer entsprechend erteilten gültigen Lenkberechtigung sind. Dadurch soll größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht zählt (VwGH 27.02.2004, 2004/02/0025), erweist sich die von der Behörde zu Spruchpunkt 1. verhängte Geldstrafe iHv 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage, 19 Stunden) durchaus tat- und schuldangemessen. Gründe für eine Herabsetzung der Strafe sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen.

Auch Zweck der kraftfahrrechtlichen Vorschriften über den technischen Zustand von Fahrzeugen ist es, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Fahrzeuge, die Mängel aufweisen und nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, erhöhen generell die Gefahren des Straßenverkehrs und stellen potentielle Gefährdungen dar.

Es liegt auf der Hand, dass die am Lkw festgestellten Fahrzeugmängel geeignet sind, Belange der Verkehrssicherheit zu beeinträchtigen. In Anbetracht dessen kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die zu Spruchpunkt 3., 4. und 5. verhängten Geldstrafen wurden im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt, sodass sich auch in diesen Punkten für eine Strafreduzierung kein Ansatz findet.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die festgesetzten Geldstrafen aus spezialpräventiver Sicht in der jeweils verhängten Höhe notwendig scheinen, um den Beschwerdeführer künftighin von derlei Übertretungen abzuhalten und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

5. Die verletzten Rechtsvorschriften und angewendeten Strafsanktionsnormen waren jeweils durch die zum Tatzeitpunkt geltende Fassung zu ergänzen bzw. zu korrigieren (vgl. dazu VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328).

6. Nach § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist § 64 Abs. 2 VStG zufolge für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

Dem Beschwerdeführer wurde im Straferkenntnis ein Verfahrenskostenbeitrag idHv insgesamt 90 Euro vorgeschrieben. Der belangten Behörde ist hier beim Errechnen der Summe offenkundig ein Rechenfehler unterlaufen, weshalb die behördlichen Verfahrenskosten gemäß § 62 Abs. 4 AVG entsprechend zu berichtigen und mit 55 Euro (25 + 10 + 10 + 10 Euro) neu festzusetzen waren.

7. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag

ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Aufgrund der Abweisung der Beschwerde war dem Beschwerdeführer daher für das Beschwerdeverfahren zusätzlich zu den behördlichen Verfahrenskosten ein Betrag idHv insgesamt 106 Euro vorzuschreiben.

Festzuhalten ist, dass die Neufestsetzung der behördlichen Verfahrenskosten bei gleichzeitigem Unterliegen in der Schuld- bzw. Straffrage nichts an der Auferlegung eines Kostenbeitrages für das Beschwerdeverfahren zu ändern vermag (vgl. dazu z.B. VwGH 02.05.2018, Ra 2018/02/0134).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny